



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 5, 1990

1990





**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 5

1990



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Walter Scheidel, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II²2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1990 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALT

Guido Bastianini (Milano), Una dichiarazione di un cammello. SPP XXII 97 riconsiderato (Tafel 1)	1
Guido Bastianini (Milano) e Claudio Gallazzi (Milano), Dati per un oroscopo. O.Tebt. NS inv. 89/1 (Tafel 2)	5
Björn Forsén (Helsinki), A Rediscovered Dedication to Zeus Hypsistos. EM 3221 (Tafel 3)	9
Claudio Gallazzi (Milano) e Guido Bastianini (Milano), Dati per un oroscopo. O.Tebt. NS inv. 89/1 (Tafel 2)	5
Dorottya Gáspár (Budapest), Eine griechische Fluchtafel aus Savaria (Tafel 4)	13
Ulrike Horak (Wien), Eine alphabetische Steuerliste und ein Grundkataster aus byzantinischer Zeit (Tafel 5, 6)	17
Mika Kajava (Helsinki), A New City Patroness? (Tafel 7, 8)	27
Johannes Kramer (Siegen), Lateinisch-griechisches Glossar (Tafel 2)	37
Johannes Kramer (Siegen), Zwei neue Augustalpräfekten auf einem lateinischen Protokoll (Tafel 9)	41
Dirk-Joachim Kukofka (Heidelberg), Waren die Bundesgenossen an den Land- verteilungen des Tiberius Gracchus beteiligt?	45
Leslie S. B. MacCoul (Washington), φιλοτιμία in Byzantine Papyrus Docu- ments	63
Brian McGing (Dublin), Melitian Monks at Labla (Tafel 10–12)	67
Peter van Minnen (Leiden) and Klaas A. Worp (Amsterdam), A New Edition of Ostraka from Akoris	95
Rosario Pintaudi (Firenze), Oxyrhynchos e Oxyrhyncha. P.Vat. Gr. 65: Lettera di Dionysodoros ad Asklepiades (Tafel 13)	101
Genc Pollo (Tirana), Die Germanicus-Inschrift aus Buthrotum (Tafel 14)	105
Athanasios Rizakis (Athen), La <i>politeia</i> dans les cités de la confédération achéene (Tafel 15)	109
Ralf Scharf (Heidelberg), Der <i>comes sacri stabuli</i> in der Spätantike	135
Wido Sieberer (Innsbruck), Zur Lokalisierung des homerischen Ithaka	149
Pieter J. Sipesteijn (Amsterdam), Five Byzantine Papyri (Tafel 16–19)	165
Pieter J. Sipesteijn (Amsterdam), Liste mit Getreide-, Öl- und Geldzahlungen (Tafel 20, 21)	171
Pieter J. Sipesteijn (Amsterdam), A Dedication to Isis. SEG XXXI 1532 Re- dated	175
Johannes Triantaphyllopoulos (Athen), Zu Corpus Papyrorum Raineri XIV (Griechische Texte X)	177

Inhaltsverzeichnis

Klaas A. Worp (Amsterdam) and Peter van Minnen (Leiden), A New Edition of Ostraka from Akoris	95
Bemerkungen zu Papyri III <Korr. Tyche 28 – 34>	179
Buchbesprechungen	183
Massimo Pallotino: <i>Etruskologie. Geschichte und Kultur der Etrusker</i> , Basel 1988 (193); A. Valvo: <i>La „Profezia di Vegeio“</i> , Roma 1988 (183); <i>La formazione della città in Emilia Romagna</i> , Bologna 1988 (184); <i>Celti ed Etrusci nell'Italia centro-settentrionale dal V secolo a. C. alla romanizzazione</i> . Atti del Colloquio Internazionale. Bologna 1987 (186); Gilda Bartoloni [u. a.]: <i>Le urne a capanna rinvenute in Italia</i> , Roma 1987 (187); M. Milanese: <i>Scavi nell'oppidum preromano di Genova (Genova-San Silvestro)</i> , Roma 1987 (188: Luciana Aigner Foresti) — St. Leontsini: <i>Die Prostitution im frühen Byzanz</i> , Wien 1989 (189: Johannes Diethart) — A. Rengakos: <i>Form und Wandel des Machtdenkens der Athener bei Thukydides</i> , Stuttgart 1984 (190); Appian v. Alexandria: <i>Römische Geschichte</i> , 2. T., übers. O. Veh, Stuttgart 1989 (191); J. Buckler: <i>Philip II and the Sacred War</i> , Leiden 1989 (191); H. H. Brouwer: <i>Bona Dea</i> , Leiden 1989 (192); R. v. Haehling: <i>Zeitbezüge des T. Livius in der ersten Dekade seines Geschichtswerkes</i> , Stuttgart 1989 (193); Th. Schäfer: <i>Imperii insignia. Sella curulis und fasces</i> , Mainz 1989 (194); G. Alföldy: <i>Die Krise des römischen Reiches</i> , Stuttgart 1989 (194); J. D. Minyard: <i>Lucretius and the Late Republic</i> , Leiden 1985 (195); J. Hahn: <i>Der Philosoph und die Gesellschaft</i> , Stuttgart 1989 (196); H. E. Herzig, R. Frei-Stolba: <i>Labor omnibus unus. G. Walser zum 70. Geburtstag</i> , Stuttgart 1989 (196); G. F. Hertzberg: <i>Die Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer</i> , Nachdruck Hildesheim 1990 (197: Gerhard Dobesch) — R. Pintaudi [u. a.]: <i>Papyri Graecae Wessely Pragenses (P. Prag. I)</i> , Firenze 1988 (199: Bernhard Palme) — P. Garnsey: <i>Famine and Food Supply in the Graeco-Roman World</i> , Cambridge 1989 (202); P. Garnsey, R. Saller: <i>Das römische Kaiserreich. Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur</i> , Reinbek 1989 (203: Walter Scheidel) — G. Dragon, D. Feissel: <i>Inscriptions de Cilicie</i> , Paris 1987 (204: Peter Siewert)	
Corrigendum zu Tyche 4 (1989), 160	206
Indices: Johannes Diethart	207

Tafel 1 – 21

Waren die Bundesgenossen an den Landverteilungen des Tiberius Gracchus beteiligt?

Eine Frage, die fast alle Untersuchungen über die *Lex agraria* des Tiberius Sempronius Gracchus begleitet, ist die nach der Beteiligung der Bundesgenossen an den Landverteilungen, die das Triumvirat der Ackerkommission vornahm. Wie bekannt, wird sie dadurch aufgeworfen, daß in dem einzigen ausführlichen Bericht über die Gracchenzeit in einem Geschichtswerk, dem ansonsten allein noch die Doppelbiographie Plutarchs zur Seite gestellt werden kann, in der Darstellung Appians im ersten Buch der „Bürgerkriege“, das Problem der Vertreibung der Kleinbauern vom *ager publicus Romanus* und die Motivation des Volkstribunen bei seiner Gesetzesvorlage eindeutig mit Bezug auf die Lage der *socii* beschrieben werden. Dem gegenüber steht die übrige Überlieferung, die hinsichtlich der Bundesgenossen entweder schweigt oder Formulierungen wählt, die deren Einbeziehung anscheinend eher ausschließt.

In den letzten Jahren ist eine ganze Reihe von Arbeiten erschienen, die eine Entscheidung in die eine oder in die andere Richtung zu begründen versuchten, und von einigen Gelehrten wurden neue Lösungen vorgestellt. So veröffentlichten D. B. Nagle und Y. Shochat im selben Band der Zeitschrift „Athenaeum“ zwei Aufsätze, die zu völlig konträren Ergebnissen gelangten. Während Nagle Appians Zeugnis als ein bewußt entstellendes verwarf, hielt es Shochat für das entscheidende, im Vergleich zu dem die anderen Quellen wenig exakt seien, oder, wie Plutarch, verfälschend berichteten¹. E. Badian wiederum verteidigte in seinem profunden Forschungsüberblick über das Tribunatsjahr des Tiberius Gracchus seine bereits früher präzise dargelegte Absicht, daß vor allem zwei Stellen in Ciceros *De re publica* und einige Wendungen in einer inschriftlich erhaltenen *Lex agraria* gegen die These einer Landverteilung an die Bundesgenossen ins Gewicht fielen². A. H. Bernstein sowie D. Stockton gaben in ihren Monographien eine abgewogene Präsentation von Argumenten pro und contra, die sie zu einem Vorschlag führte, die Aussagen der Quellen miteinander in Einklang zu bringen. Sie nahmen an, daß die Widersprüche in der Überlieferung ihren Grund darin haben, daß Tiberius Gracchus selbst seine Pläne zu einem bestimmten Zeitpunkt änderte und die antiken Autoren unter-

¹ D. B. Nagle, *The Failure of the Roman Political Process in 133 B. C.*, Athenaeum N. F. 48 (1970) 372 ff. S. u. Anm. 46 f. 66 und im Text dazu. Y. Shochat, *The Lex agraria of 133 B. C. and the Italian Allies*, Athenaeum N. F. 48 (1970) 25 ff. S. u. Anm. 9. 29 f. 32. 43. 67 und im Text.

² E. Badian, *Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution*, ANRW I 1, 1972, 681. 701 f. 717 f. 730 f.; ders., *Foreign Clientelae (264–70 B. C.)*, Oxford 1958, 170 ff. S. u. Anm. 32. 43. 76.

schiedlich nur jeweils eine von beiden Positionen des Tribunen betonten³. Zuletzt hat J. S. Richardson bisher wenig berücksichtigte Aspekte der Landverteilung an Nichtrömer hervorgehoben, die ihn zu der Hypothese geführt haben, daß die *socii* nicht allein Land, sondern auch das römische Bürgerrecht verliehen bekamen. F. Wulff-Alonso hat dagegen eine eingehende Analyse von Appians Text davon überzeugt, daß der Schlüssel zur Beseitigung unserer Schwierigkeiten in bestimmten Eigenheiten dieses Autors zu suchen sei, die ihn, Appian, aus einem völlig falschen Bild von der römischen Kolonisationspolitik in Italien heraus zu einer Mißinterpretation seiner Vorlage geführt hätte⁴.

In dieser Arbeit soll vor allem die antike Überlieferung, die von den einzelnen Gelehrten eine ganz unterschiedliche Gewichtung erfahren hat, nochmals vorgelegt und analysiert werden. Bewußt abgesehen wird von der Beurteilung allgemeiner Überlegungen darüber, ob es wahrscheinlicher sei, daß Tiberius Gracchus die Italiker mitberücksichtigte oder nicht. Denn es hat sich herausgestellt, daß für beide Möglichkeiten genügend Argumente zu nennen sind, die manchmal vielleicht bereits die Bewertung der Zeugnisse beeinflussen, während andererseits gerade die Entscheidung in unserer Fragestellung erst wichtige Grundzüge der Motivation des Tribunen festlegt. Der Verfasser ist sich vollständig im klaren darüber, daß bei einer anscheinend kaum zu lösenden Problematik Kritik an den Thesen anderer immer viel leichter ist als die Präsentation überzeugender Alternativen. Er möchte seine Stellungnahme daher nicht als Geringschätzung der Beiträge anderer Forscher verstanden wissen, sondern als Anregung für eine weitere Präzisierung der Positionen.

Der Kronzeuge für eine Berücksichtigung allein der römischen Bürger bei der gracchischen Landverteilung ist Plutarch in der Vita der beiden Brüder Tiberius und Gaius. Bereits in der Darlegung der Vorgeschichte der Reform der Gracchen schreibt er, daß die Römer einen Teil des ihren unterworfenen Feinden abgenommenen Landes ποιούμενοι δημοσίαν ἐδίδοσαν νέμεσθαι τοῖς ἀκτήμοσι καὶ ἀπόροις τῶν πολιτῶν⁵, obwohl wir guten Grund zu der Annahme haben, daß dabei auch die Bundesgenossen bedacht wurden⁶. Ein Resümee faßt die Lage der breiten Masse der Bürger nach dem ständigen Mißbrauch des Okkupationsrechts durch die Reichen mit den Worten zusammen, ὡς ταχὺ τὴν Ἰταλίαν ἅπασαν ὀλιγανδρίας ἐλευθέρων αἰσθῆσθαι, δεσμοτηρίων δὲ βαρβαρικῶν ἐμπεπλήσθαι, δι' ὧν ἐγεώργουν οἱ πλοῦστοι τὰ χωρία, τοὺς πολίτας ἐξέλασαντες⁷.

Den entscheidenden Impuls zu seiner Politik erhielt Tiberius nach Aussage seines Bruders unter dem Eindruck einer Reise durch das von Freien verlassene und von umfangreichen Sklavenscharen bewirtschaftete Etrurien, das weitgehend Bundesgenossenland

³ A. H. Bernstein, *Tiberius Sempronius Gracchus. Tradition and Apostasy*, Ithaca, London 1978, 137 ff. D. Stockton, *The Gracchi*, Oxford 1979, 42 ff. S. u. Anm. 9. 32. 43. 46. 66 und v. a. 70 f.

⁴ J. S. Richardson, *The Ownership of Roman Land: Tiberius Gracchus and the Italians*, JRS 70 (1980) 1 ff. S. u. Anm. 72 ff. und im Text dazu. F. Wulff-Alonso, *Apiano: la colonización romana y los planes de Tiberio Graco*, Latomus 45 (1986) 485 ff. 731 ff. S. u. vor allem Anm. 66. Zu früherer Literatur pro und contra s. u. a. Shochat (o. Anm. 1) 25 Anm. 1; Bernstein (o. Anm. 1) 137 Anm. 34.

⁵ Plut. *Gr.* 8, 1.

⁶ S. u. 57 f.

⁷ Plut. *Gr.* 8, 4.

war⁸, ohne daß darin gleich ein Indiz für eine Einbeziehung der Verbündeten in die Landzuweisungen gesehen werden sollte. Etrurien war nur das Gebiet, in dem der junge Mann zum ersten Mal die in weiten Teilen der Apenninenhalbinsel gleich tiefgreifende Umwälzung der Agrarverhältnisse persönlich kennenlernte⁹, und da seine Reformen allein den *ager publicus Romanus* betrafen, blieb das eigentliche Bundesgenossenland in jedem Fall ausgenommen. Zusätzlich rief ihn der δῆμος in Rom zu energischen Schritten auf¹⁰.

Eindeutig ist dann im Zusammenhang mit der Vorstellung des Gesetzesentwurfs in Rom die Feststellung, daß die Reichen das Land τὸς βοθητίας δεομένουσ τῶν πολιτῶν herauszugeben hatten, womit sich der δῆμος zufriedengab¹¹. Ebenso sind in jener eindrucksvollen Rede, die Plutarch dem Tribunen zur Verteidigung seines Vorschlags in den Mund legt und die mit gutem Grund als nahe, wenn auch nicht immer unbedingt wörtliche Anlehnung an eine wirklich gehaltene angesehen wird¹², mit den Soldaten, die für Italien kämpfen und die Welt erobern, nur die Römer gemeint¹³.

Nachdem das Ackergesetz angenommen worden war, schritt die Dreierkommission zur Verteilung, ohne daß Plutarch über die Adressaten noch Näheres mitteilt¹⁴. Als aber Rom die pergamenische Erbschaft zufiel, stellte der Gracche δῆμαγωγῶν' sofort den Antrag, daß die königlichen Schätze κομισθέντα τοῖς τὴν χώραν διαλαγχάνουσι τῶν πολιτῶν ὑπάρχοι πρὸς κατασκευὴν καὶ γεωργίας ἀφορμῆν¹⁵. Weiter bietet der Chai-ronaier keine einschlägigen Nachrichten mehr, von Gaius heißt es später nur, daß er, um beim Volk beliebt zu sein, τοῖς πένησι τὴν δημοσίαν verteilte¹⁶.

Plutarchs Schilderung zeichnet sich also durch das völlige Fehlen des bundesgenös-

⁸ Plut. *Gr.* 8, 9.

⁹ M. Gelzer, *Kleine Schriften* II, Wiesbaden 1963, 76; Badian, *Foreign Clientelae* (o. Anm. 2), 172. Ebenso wenig ist die Tatsache, daß Plutarch ab und zu 'Ἰταλία' gebraucht (*Gr.* 8, 4, 9, 5), Reflex einer ehemals auch die *socii* einschließenden Tradition, da mit dem Begriff einfach ein von Rom kontrolliertes Gebiet umrissen wird, über das auch römisches Staatsland weit verstreut war (D. Kontchalovsky, *Recherches sur l'histoire du mouvement agraire des Gracques*, RH 153 [1926] 167 Anm. 1; D. C. Earl, *Tiberius Gracchus. A Study in Politics*, Bruxelles, Berchem 1963, 21; Richardson (o. Anm. 4) 2 und vor allem zuletzt Wulff-Alonso (o. Anm. 4) 731 ff.).

Wahrscheinlich trifft dasselbe auch auf die rhetorische Passage Vell. 2, 3, 2 zu: *Tum optimates, senatus atque equestris ordinis pars melior et maior, et intacta perniciosi consilii plebs intruere in Gracchum stantem in area cum ceteris suis et concientem paene totius Italiae frequentiam*. So führt Velleius gleich im nächsten Kapitel (2, 4, 4) den Ausspruch des Scipio Aemilianus an: *Et cum omnis contio adclamasset, hostium, inquit, armatorum totiens clamore non territus, qui possum vestro moveri, quorum noverca est Italia?*, der sich, wie Wulff-Alonso (o. Anm. 4) 733 treffend hervorgehoben hat, auf ehemalige Kriegsgefangene und Sklaven bezieht, die inzwischen als Freigelassene römische Bürger geworden waren (vgl. noch Badian, *Foreign Clientelae* [o. Anm. 2] 170 Anm. 2; anders: J. Göhler, *Rom und Italien. Die römische Bundesgenossenpolitik von den Anfängen bis zum Bundesgenossenkrieg*, Breslau 1939, 115).

Gegen den umfassenden Versuch Shochats ([o. Anm. 1] 32 ff.), Plutarch eine völlige Verfälschung seiner die Bundesgenossen noch ähnlich wie Appian berücksichtigenden Quelle nachzuweisen, siehe die treffenden Ausführungen bei Bernstein (o. Anm. 3) 140. 144 ff. (vgl. Badian, *Tiberius Gracchus* [o. Anm. 2] 718).

¹⁰ Plut. *Gr.* 8, 10.

¹¹ Plut. *Gr.* 9, 2 f.

¹² Plut. *Gr.* 9, 5 f. S. unter anderen Badian, *Tiberius Gracchus* (o. Anm. 2) 678 dazu, daß in den bei Plutarch und Appian erhaltenen Redefragmenten des Tiberius noch originäre Gedanken des Tribunen erkennbar sind.

¹³ Plut. *Gr.* 9, 6.

¹⁴ Plut. *Gr.* 13, 1 ff.

¹⁵ Plut. *Gr.* 14, 1.

¹⁶ Plut. *Gr.* 26 (5), 1.

sischen Aspekts aus, auch dort, wo wir ihn erwarten dürften. Die politischen Kämpfe des Tiberius Gracchus sind für ihn allein solche der *plebs Romana* gegen die den Grund besitzende römische Oberschicht.

Bevor wir uns der zweiten Hauptquelle, Appian, zuwenden, werfen wir einen Blick auf einige Autoren, bei denen die Ereignisse der Gracchenzeit weniger ausführlich dokumentiert sind oder von deren Darstellung bloß Fragmente blieben. Ihre Zeugnisse haben in der Diskussion um die Erstreckung der *Lex agraria* über die römische Bürgerschaft hinaus ganz unterschiedliche Bedeutung erhalten und sind auch zum Teil, für sich genommen, von geringem Gewicht. Etwas anderes wäre es jedoch, wenn sie sich alle zu einem einheitlichen Bild zusammenfügten.

Diodor schreibt, daß οἱ ὄχλοι ἀπὸ τῆς χάρας auf die Nachricht von dem Wirken des Tiberius hin, der alles auf sich nahm ὑπὲρ δὲ τοῦ τὴν χάραν ἀνακτήσασθαι τῷ δήμῳ¹⁷, voller Hoffnung in die Stadt strömten. Livius erwähnte die Erwartung der *plebs* auf reichliche Landverteilung¹⁸, und Orosius, daß der Tiberius Gracchus *agrū a privatīs eatenus possessum populo dividī statuit* und *gratiam populi pretio adpetens*, (...) *pecunia, quae fuisset Attali, populo* verteilen lassen wollte¹⁹, nach Livius *his, qui Sempronia lege agrum accipere deberent*²⁰. Auch in der unter dem Namen des Aurelius Victor überlieferten Vita des Tiberius Gracchus heißt es, daß der Erlös aus der pergamenischen Erbschaft von ihm zur Verteilung dem *populus* vorgesehen war²¹. Gemäß Valerius Maximus war Bestimmung des Ackergesetzes, daß *per triumviros ager populo viritim divideretur*²², und bei Florus lesen wir in der allgemeinen Charakterisierung der gracchischen Gesetzgebung, die ganz im Rahmen innerrömischer Auseinandersetzungen beschrieben wird: *Quid tam iustum enim quam recipere plebem sua a patribus, ne populus gentium victor orbisque possessor extorris aris ac focis ageret?*²³, was auf den selben Ausschnitt aus einer Rede des Tribunen zurückgeht, den Plutarch zitiert. So war Tiberius *depulsam agris suis plebem miseratus*²⁴, und Gaius *plebem in avitos agros arcesseret*²⁵.

Sallust kennzeichnet das Wirken des älteren der beiden Brüder als *plebi sua restituere*²⁶

¹⁷ Diod. 34/35, 6, 1; wobei ‚δῆμος‘ hier ‚*plebs Romana*‘ oder ‚*populus Romanus*‘ entsprechen dürfte (vgl. 6, 2: ... ἔχων πλῆθος οὐ νεοσύλλογον καὶ φυλᾶδες, ἀλλὰ τὸ πρακτικώτατον τοῦ δήμου καὶ τοῖς βίοις κάριμνον).

¹⁸ Liv. *per.* 58.

¹⁹ Oros. 5, 8, 3 f.

²⁰ Liv. *per.* 58.

²¹ *Vir. ill.* 64, 5. Vgl. auch Flor. 2, 3, 2 (fälschlicherweise von C. Gracchus): *recentem Attali hereditatem in alimenta populo polliceretur*. A. E. Astin, *Scipio Aemilianus*, Oxford 1967, 350 f. dürfte das Richtige treffen, wenn er in den Varianten der livianischen Tradition, die die Geldverteilung entweder als Ersatz für angeblich bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausreichend vorhandenes Land oder völlig unabhängig von der Agrarreform beschreiben, eine gracchenfeindliche Verfälschung gegenüber Plut. *Gr.* 14, 1 sieht. Vgl. Badian, *Tiberius Gracchus* (o. Anm. 2) 713 Anm. 131; Bernstein (o. Anm. 3) 207; Stockton (o. Anm. 3) 68. Anders: Earl (o. Anm. 9) 94 f. S. noch G. K. Tipps, *The Practical Politics of Tiberius Gracchus*, Ann Arbor 1972, 165. 257. 302; J. M. Roldán Hervás, *Un factor exterior en la acción política de Tiberio Graco: el legado de Atalo III*, *Zephyrus* 34 – 35 (1982) 233 ff.

²² Val. Max. 7, 2, 6.

²³ Flor. 2, 1, 2; vgl. 2, 1, 7.

²⁴ Flor. 2, 2, 3: anschließend folgt eine mit der gerade gegebenen fast identische Begründung, *ne populus gentium victor* (...), die auf Vorschlag von Gruterus in einigen Textausgaben eliminiert wird.

²⁵ Flor. 2, 3, 2.

²⁶ Sall. *Iug.* 31, 7 f.

und die Auseinandersetzung zwischen den Gracchen und ihren Gegnern mit den Worten: *nam postquam Ti. et C. Gracchus, quorum maiores Punico atque aliis bellis multum rei publicae addiderant, vindicare plebem in libertatem et paucorum scelera patefacere coepere, nobilitas noxia atque eo percussa modo per socios ac nomen Latinum, interdum per equites Romanos, quos spes societatis a plebe dimoverat, Gracchorum actionibus obviam ierat*²⁷. Nutznießer der Reformen wäre demnach die römische *plebs* gewesen, und die Bundesgenossen erscheinen an hervorgehobener Stelle unter den Benachteiligten.

Diese Feststellung führt uns zu Cicero, der die Gracchen in einer Rede vor dem Volk als *amantissimos plebei Romanae viros* lobte, die *de plebis Romanae commodis plurimum cogitaverunt* und danach trachteten, *plebem in agris publicis constituisse, qui agri a privatis antea possidebantur*²⁸. Zwei Passagen in den Büchern „Vom Staate“ werden als besonders aussagekräftig angesehen, um einen beabsichtigten Nutzen des Ackergesetzes allein für die römische Bürgerschaft zum Nachteil der Bundesgenossen zu beweisen:

Cic. rep. 3, 29, 41: ... *Asia Ti. Gracchus, perseveravit in civibus, sociorum nominisque Latini iura neclexit ac foedera. quae si consuetudo ac licentia manare coeperit latius, imperiumque nostrum ad vim a iure traduxerit, ut, qui adhuc voluntate nobis oboediunt, terrore teneantur, etsi nobis qui id aetatis sumus evigilatum fere est, tamen de posteris nostris et de illa immortalitate rei publicae sollicitor, quae poterat esse perpetua, si patriis viveretur institutis et moribus.*

Cic. rep. 1, 19, 31: *Quid enim mihi L. Pauli nepos, hoc avunculo, nobilissima in familia atque in hac tam clara re publica natus, quaerit quo modo duo soles visi sint, non quaerit cur in una re publica duo senatus et duo paene iam populi sint? nam ut videtis mors Tiberii Gracchi et iam ante tota illius ratio tribunatus divisit populum unum in duas partis; obtrectatores autem et invidi Scipionis initiis factis a P. Crasso et Appio Claudio tenent nihilo minus illis mortuis senatus alteram partem, dissidentem a vobis auctore Metello et P. Mucio, neque hunc qui unus potest, concitatis sociis et nomine Latino, foederibus violatis, triumviris seditiosissimis aliquid cotidie novi molientibus, bonis viris locupletibus perturbatis, his tamen periculosis rebus subvenire patiuntur.*

Der Ausschnitt aus der Rede des Laelius im dritten Buch belegt eindeutig eine Schädigung von Bundesgenossen, und wenn auch der Gebrauch von ‚*perseverare*‘ in Verbindung mit einem Substantiv, das keine Tätigkeit, sondern eine Personengruppe bezeichnet, ungewöhnlich und für Cicero in dieser Form nicht nochmals belegt ist²⁹, so ist nicht zu sehen, wie der Sinn ein anderer gewesen sein könnte, als daß Tiberius Gracchus in Bezug auf irgendetwas in einem von der Bürgerschaft gebildeten Personenkreis verharrte. Jedoch bleibt der Argumentation hier eine gewisse Unwägbarkeit, weil der Text direkt davor nach einer großen Lücke in dem Palimpsest gerade wieder einsetzt. Das beunruhigende erste Wort ‚*Asia*‘ ist allein über die attalidische Erbschaft mit dem Tribunen in Verbindung zu bringen. Zu denken wäre etwa an eine sinngemäße Wiederherstellung des Satzes in der Art: „Als Ti. Gracchus den Ertrag Asiens verteilte, beschränkte er sich auf die Bürger und verletzte die Rechte und Verträge der Latiner und Bundesgenossen.“ Doch ist es mehr als fraglich, ob diese auf den pergamenischen Königsschatz, der dem

²⁷ Sall. *Iug.* 42, 1.

²⁸ Cic. *leg. agr.* 2, 5, 10. 29, 81. S. auch Cic. *Schol. Bob. Sest.* 48, 103 (97 Hildebrandt): *ut ager publicus Romanae plebi divideretur.*

²⁹ Vgl. Shochat (o. Anm. 1) 27 Anm. 9; Richardson (o. Anm. 4) 9 Anm. 65.

³⁰ Vgl. Shochat (o. Anm. 1) 28.

römischen Volk als Erbschaft zufiel, irgendeinen abgesicherten Anspruch geltend machen konnten³⁰ und ob Cicero ein ‚*perseverare in civibus*‘ in dieser Angelegenheit hätte tadeln können.

Die Empörung der Verbündeten angesichts verletzter *foedera* findet sich aber auch in der zitierten Stelle des ersten Buches, wieder aus einer Rede des Laelius, und steht dort in engem Zusammenhang mit der Arbeit des Triumvirats der Ackerkommission. Damit ist direkter Bezug genommen auf die historische Situation des Jahres 129 v. Chr. unmittelbar vor dem Tod des Scipio Aemilianus, in der das fiktive Gespräch von Cicero angesiedelt worden ist. Durch Livius, vor allem aber durch Appian, auf den gleich im Anschluß zurückgekommen wird, und andere Autoren ist bekannt, daß Scipios letzte Bemühungen der Vertretung bundesgenössischer Interessen gegen die damals besonders aktive Kommission galten³¹. Es drängt sich folglich die Vermutung auf, daß die Behauptung einer Mißachtung der Verträge im ersten und dritten Buch jeweils auf denselben Vorgang anspielt, nämlich die Einziehung von okkupiertem *ager publicus*, die von Tiberius initiiert und von seinen Mitarbeitern und Nachfolgern im Triumvirat durchgeführt wurde, und daß das ‚*perseverare in civibus*‘ sich auf die damit eng verbundene Wiederausteilung der Äcker bezieht³².

Wenn auch zu Recht darauf hingewiesen worden ist, daß die Okkupation von Staatsland nur prekäre Besitzrechte gewährte, so daß ihre Rückgängigmachung keine *iura* und *foedera* brach, gab es andererseits vielleicht in den Verträgen, die die einzelnen Gemeinwesen nach ihrem Anschluß an Rom mit diesem abschlossen, Bestimmungen, die ihren Bürgern ein gewisses Anrecht auf Okkupationen von Land einräumten, das ihnen vielfach vorher gehört hatte und dessen völliger Ausfall als bewirtschaftbare Fläche die Bevölkerung an ihrem Lebensnerv getroffen hätte. Es fehlt auch nicht ganz an Belegen für ein solches Verfahren. Cicero erwähnt in den Reden wider das Agrargesetz des Volkstribunen P. Servilius Rullus zweimal, daß von dessen sehr weitgehenden Plänen, den *ager publicus* zu veräußern, einzig die Äcker ausgenommen waren, *de quibus cautum sit foedere*, was damals Güter betraf, die der Numiderkönig Hiempsal besaß³³. Eine ähnliche Ausnahme zugunsten der numidischen Herrscher findet sich bereits in einem inschriftlich erhaltenen Ackergesetz des ausgehenden zweiten Jahrhunderts, das gleich noch näher untersucht werden soll³⁴.

³¹ Liv. *per* 59: *seditiones a triumviris Fulvio Flacco et C. Graccho et C. Papirio Carbone agro dividendo creatis excitatae. cum P. Scipio Africanus adveseretur fortisque ac validus (...)*; App. *civ.* 1, 18, 73 ff. (s. u.); Cic. *Schol. Bob. Mil.* 7, 16 (72 Hildebrandt): *hic P. Scipio Aemilianus, ut in proxumae orationis commentario iam locutus sum, cum Latinorum causam societatis iure contra C. Gracchum triumvirum eiusque collegas perseveranter defensurus esset, ne ager et ipsorum divideretur, repentina morte (...)*. Vgl. Cic. *rep.* 6, 12, 12; Macr. *Sat.* 3, 14, 6 ff.; Plut. *reg. et imp. apophth.* 201 Ef. (*Scip. min.* 22); *Vir. ill.* 58, 10 und Cass. Dio (der sich ansonsten für uns als ganz unergiebig erweist) 24, 84, 2 (zur Situation nach dem Tod Scipios): πάντα αὐθις τὰ τῶν δυνατῶν ἠλλατῶθη, ὥστε ἐπ’ ἀδείας τοὺς γενομένους πᾶσαν ὡς εἰπεῖν τὴν Ἰταλίαν πορθῆσαι. S. auch die eingehende Beschreibung bei Astin (o. Anm. 21) 238 ff.

³² Badian, *Foreign Clientelae* (o. Anm. 2) 170; *Tiberius Gracchus* (o. Anm. 2) 681; Earl (o. Anm. 9) 20. Vgl. Shochat, (o. Anm. 1) 27 ff., der aber der Ansicht ist, daß erst nach dem Tod des Tiberius die Landverteilungen auf römische Bürger beschränkt wurden und Cicero den Volkstribunen möglicherweise anschwärzte, indem er diese Maßnahme bereits ihm zuschrieb (s. dazu aber u. Anm. 67 und im Text dazu); Bernstein (o. Anm. 3) 152 f.; Stockton (o. Anm. 3) 43 f., der ebenfalls die Tendenziosität Ciceros hervorhebt.

³³ Cic. *leg. agr.* 1, 4, 10 f. und 2, 22, 58: *possidere agros in ora maritima regem Hiempsalem quos P. Africanus populo Romano adiudicavit; ei tamen postea per C. Cotta consulem cautum esse foedere.*

³⁴ *Lex agr.* (s. Anm. 36) Z. 81.

In ihm wird außerdem unter anderem *ager publicus* behandelt, der vom Volk oder dem Senat bundesgenössischen Gemeinden überlassen worden war, damit sie ihn an einzelne zur Okkupation geben konnten³⁵.

Nach der literarischen Tradition ist schließlich noch die bereits gerade kurz angesprochene Urkunde heranzuziehen, die, wenige Jahre nach den Gracchen aufgezeichnet und direkt auf deren Gesetzgebung Bezug nehmend, von immenser Bedeutung auch für die hier interessierende Fragestellung sein könnte, wenn nicht ihr fragmentarischer Erhaltungszustand einige Ungewißheit zurückließe: die *Lex agraria* des Jahres 111 v. Chr.³⁶. Einige aussagekräftige Charakteristika lassen sich dennoch festhalten. In ihrem ersten Teil, der die Besitz- und Eigentumsrechte am *ager publicus* in seiner Erstreckung im Konsulatsjahr des P. Mucius Scaevola und des L. Calpurnius Piso Frugi, eben dem Jahr des Tribunats des Ti. Gracchus 133 v. Chr., regelt, unterscheidet die *Lex* zwischen zwei Hauptgruppen von Besitzern. Es sind einmal die als *vetus possessor* oder *pro vetere possessore* bezeichneten Personen, die den *ager publicus* seit alters her okkupiert hatten, zum anderen die von den Triumvirn neu mit Acker ausgestatteten Siedler. Während nun bei den *veteres possessores* nie eine Beschränkung auf römische Bürger erwähnt wird, findet sich eine solche bei den Neuansiedlern einige Male. In der Aufzählung der verschiedenen Landkategorien Z. 1–7 sind die Passagen mit *vetus possessor* leider jeweils ergänzt (mit Sicherheit Z. 2; möglicherweise auch Z. 4. 5³⁷), für die Neuassiginationen hat sich einmal Z. 3 die Formulierung *quoieique de eo agro loco ex lege plebeive sc(ito) IIIvir sortito ceivi Romano dedit adsignavit* erhalten³⁸. In einer Bestimmung über zusätzliche Okkupationen Z. 13–14 werden die *veteres possessores* genannt und von manchen Gelehrten die Assiginationen der Ackerkommission in Anlehnung an Z. 3 ergänzt³⁹.

Besonders wichtig sind meines Erachtens die beiden relativ gut erhaltenen Paragraphen Z. 15–16 und Z. 16–17, in denen die gerichtliche Regelung von Streitfragen für die verschiedenen Arten von Landbesitzern auf jeweils ganz ähnliche Weise angeordnet wird. Dabei wird wieder unterschieden zwischen den Neu- und Altsiedlern: *eius agri IIIvir a(greis) d(andeis) a(dsignandeis) ex lege plebeive scito sortito quoi ceivi Roma[no agrum dedit adsignavit — eius agri IIIvir a. d. a. veteri possessori prove ve]tere possessionem (possessore Hin.) dedit adsignavit reddidit*⁴⁰. Unter den von den Triumvirn neu mit Ackerland versehenen Personen werden hier, wo es offensichtlich darum geht, mit den beiden sich ergänzenden Absätzen alle von den Verfügungen der Kommission betroffenen Per-

³⁵ *Lex agr.* Z. 31 f. (Latiner). Vgl. noch Z. 29 über Rechte von Bundesgenossen in Bezug auf den *ager publicus* auf Grund nicht näher definierter *foedera*. Vgl. E. Gabba, *Appiani Bellorum civilium liber primus. Introduzione, testo critico e commento con traduzione e indici*, Firenze 1967², 59; Shochat (o. Anm. 1) 28; E. Badian, *Roman Politics and the Italians (133–91 B. C.)*, DArch 4–5 (1970–71) 396 ff. (über das Interesse besonders der Latiner am *ager publicus*).

³⁶ C. G. Bruns, *Fontes iuris Romani antiqui, I: Leges et negotia*, Tübingen 1909⁷, 73 ff. S. dazu v. a. K. Johannsen, *Die lex agraria des Jahres 111 v. Chr.* Text und Kommentar, Diss., München 1971.

³⁷ S. Johannsen (o. Anm. 36) 98 ff. 200. 218. 220 ff.

³⁸ Zur Diskussion um die genaue Art der hier angesprochenen Zuweisungen s. Johannsen (o. Anm. 36) 100. 212 ff.

³⁹ Johannsen (o. Anm. 36) 110. 241 f.

⁴⁰ Die am Ende des Paragraphen erhaltenen Wörter ‚*quoi is ager vetere prove vetere possessore datus adsignatusve*‘ beseitigen die letzten Zweifel daran, daß in der zitierten Eingangswendung vom *vetus possessor* die Rede ist.

sonengruppen zu umfassen, allein römische Bürger verstanden. Eine Bestimmung über Land der *veteres possessores* Z. 20–23, das von den Triumvirn im Tausch für anderes zugewiesen worden war, führt schließlich in aller Deutlichkeit und mit einer klassischen Definition aus, daß unter den alten Okkupanten von *ager publicus* sich auch Bundesgenossen befanden: *quei in eo agro loc[o civis] Romanus sociumve nominisve Latini, quibus ex formula togatorum [militēs in terra Italia inperare solent]*⁴¹. Ihre denen der römischen Bürger gleichen Rechte und Pflichten in Bezug auf den *ager publicus* zur Zeit der Verabschiedung der *Lex agraria* von 111 v. Chr. sind in Z. 29–31 gewährleistet⁴².

Das epigraphische Dokument bestätigt somit unter dem eingangs erwähnten Vorbehalt angesichts der großen Lücken in der Inschrift in aller Deutlichkeit die Aussage der literarischen Quellen sowohl hinsichtlich einer von alters her bestehenden Beteiligung der *socii nominisve Latini* an der Okkupation des *ager publicus* als auch für die Verteilung des von der gracchischen Ackerkommission eingezogenen Landes nur an römische Bauern⁴³.

Zusammenfassend kann nach einem Überblick über den Eindruck, den das Ackergesetz des Tiberius Gracchus bei den antiken Autoren in Bezug auf seine Zielgruppe hinterließ, folgendes festgehalten werden: Das Markante der Bestimmung, worin die untersuchte Überlieferung völlig übereinstimmt, war eine Landverteilung an das römische Volk (*populus, plebs, δῆμος*), wobei die Neusiedler gleichzeitig mit der Verteilung des Attalidenschatzes eine zusätzliche Starthilfe erhalten sollten. Eine innenpolitische Perspektive, die sich vor allem für die Begünstigung des Volkes gegenüber dem Senat und den Angesehenen durch die *Lex agraria* interessierte, mag die bundesgenössische Komponente in den Quellen manchmal in den Hintergrund gerückt haben. Aber das völlige Fehlen eines Hinweises auf Verteilungen von Äckern an nichtrömische Bauern, während die Diskussion um die Enteignung der bundesgenössischen Großgrundbesitzer sehr wohl

⁴¹ Vgl. auch noch Z. 31–32 über den Anteil auch latinischer Kolonien am *ager publicus*.

⁴² Vgl. G. Cardinali, *Studi gracchani*, Roma 1912, 163.

⁴³ S. Cardinali (o. Anm. 42) 170 ff.; Badian, *Foreign Clientelae* (o. Anm. 2) 171. — Shochat (o. Anm. 1) 29 ff. und Stockton (o. Anm. 3) 45 akzeptieren die Inschrift wegen ihrer vielen Lücken nicht als Zeugnis gegen die Beteiligung der *socii* an den Neuassignationen.

Nicht gerechtfertigt erscheint mir die Ansicht, daß der bloße Ausdruck ‚*ex lege plebeive scito*‘ dazu dient, ausdrücklich auf die Gesetzgebung des C. Gracchus Bezug zu nehmen (A. Burdese, *Studi sull'ager publicus*, Torino 1952, 76 Anm. 13; vgl. Johannsen [o. Anm. 36] 202 f.). Dort, wo ein solcher Bezug eindeutig hergestellt werden soll, in der ständig wiederholten Ausnahmeklausel, wird der jüngere Gracche immer wieder namentlich genannt. ‚*Ex lege plebeive scito*‘ meint vielmehr das für die einzelnen behandelten Punkte jeweils gerade maßgebliche und gültige Gesetz. Das mag in vielen Fällen das des Gaius gewesen sein, obwohl wir über seine *Lex agraria* verblüffend schlecht unterrichtet sind und nicht unbedingt davon ausgehen dürfen, daß sie nochmals alle Verfügungen der seines Bruders wiederholte.

Daher ist die Argumentation von Earl (o. Anm. 9) 20 f., der auch die *Lex agraria* von 111 v. Chr. als Zeugnis in unserem Sinne auswertet, unnötig kompliziert. Da sie seiner Ansicht nach nur die Gesetzgebung des Gaius repräsentiere, benötigt er für eine Aussage über Tiberius noch die Zusatzhypothese, daß, wenn die Bundesgenossen bei dem jüngeren Bruder, der ihnen besonders zugetan gewesen sei, ausgeschlossen waren, sie es bei Tiberius erst recht gewesen waren (unter derselben Prämisse ist seine Schlußfolgerung dann von Shochat [o. Anm. 1] 30 f. und Bernstein [o. Anm. 3] 153 ff. angegriffen worden). Sofern Gaius nicht Assignationen an *socii*, die auf Grund der *Lex* seines Bruders erfolgt wären, ausdrücklich wieder rückgängig gemacht hätte, müßten sie in den Paragraphen der inschriftlichen Urkunde unter den von den *IIIviri* vorgenommenen Zuteilungen erscheinen, gleichgültig, ob Gaius selbst die weitere Hinzuziehung der Bundesgenossen verfügte oder nicht.

sich in der Überlieferung niederschlug, ist nicht ohne Gewicht. Der Zwist zwischen Armen und Reichen hätte sich nicht auf die römische Bürgerschaft beschränkt, die *plebs* der anderen *civitates* sich der römischen so an die Seite gestellt, wie ein Zusammenschluß der Wohlhabenden belegt ist⁴⁴. Über der Betonung einer einseitig innerrömischen Ausrichtung der Überlieferung darf nicht die Möglichkeit außer Betracht gelassen werden, daß die Tradition in dem Punkt der Bestimmung des eingezogenen *ager publicus* so erscheint, weil die dahinterstehenden Vorgänge, die sie wiedergibt, ebenfalls dieses Merkmal aufwiesen. Wenn Cicero an einer Stelle anscheinend die Bundesgenossen ausdrücklich von den Landverteilungen ausnimmt, und die *Lex agraria* von 111 v. Chr., die in ihren Formulierungen ungleich präziser als alle literarischen Quellen sein mußte, für eine Beteiligung der Italiker an den Neuassignationen keinen Raum läßt, besitzt dies schon als Argument für sich großen Wert und fügt sich trefflich in den Gesamteindruck.

Vor diesem Hintergrund gilt es, das Zeugnis Appians zu prüfen. Da die These von der Beteiligung der Italiker an den Ackerzuteilungen, wie oben bereits erwähnt, einzig auf seiner Schilderung der Gracchenzeit im ersten Buch der „Bürgerkriege“ beruht, ist es besonders wichtig, die Rolle, die dieser Autor den Bundesgenossen im Rahmen der Auseinandersetzungen um die *Lex agraria* des Tiberius Gracchus zuschreibt, zu untersuchen.

Die erste einschlägige Erwähnung findet sich im siebten Kapitel, wo es heißt, daß die Römer *ager publicus* zur Okkupation freigaben ἐς πολυανδρίαν τοῦ Ἰταλικοῦ γένους, φερεπονωτάτου σφίσιν ὀφθέντος, ἵνα συμμάχους οἰκείους ἔχοιεν⁴⁵. Wie von der Forschung fast einhellig akzeptiert, galt die Möglichkeit der Bewirtschaftung von Staatsland für römische Bürger und Verbündete⁴⁶. Doch kam dies vornehmlich wenigen Reichen zugute, während τοὺς δ' Ἰταλιώτας ὀλιγότης καὶ δυσανδρία κατελάμβανε, τρυχομένους πενία τε καὶ ἐσφοραῖς καὶ στρατεῖαις⁴⁷. Daher war das Volk in Sorge, ὡς οὔτε συμμάχων ἐξ Ἰταλίας ἔτι εὐπορήσων οὔτε τῆς ἡγεμονίας οἱ γενησομένης ἀκινδύνου διὰ πλῆθος τοσόνδε θεραπόντων⁴⁸. Deutlich ist bereits in Appians Bericht über die Maßnahmen vor

⁴⁴ Für eine optimistische Agitation gegen eine solche Koalition unter Tiberius und seinem Kreis hätte sich wiederum möglicherweise eine Argumentation ähnlich der des Konsuls von 122 v. Chr., C. Fannius, gegen das Bürgerrechtsgesetz des Gaius angeboten (ORF³ 144 Malc.), an die Habsucht und die egoistischen Triebe des Volkes appellierend: Warum es denn nicht alles Land für sich behalte, anstatt die Italiker zu begünstigen? Auch davon hört man nichts.

⁴⁵ App. *civ.* 1, 7, 27f.

⁴⁶ Cardinali (o. Anm. 42) 160 ff.; Göhler (o. Anm. 9) 73 ff.; Badian, *Foreign Clientelae* (o. Anm. 2) 175; Gabba (o. Anm. 35) 13f.; Shochat (o. Anm. 1) 32 ff. 43. Anders: Kontchalovsky [o. Anm. 9] 167 ff. (außer wenn ein besonderer Vertrag den *socii* ausdrücklich das Recht auf Okkupationen zugestand); Nagle (o. Anm. 1) 375f. 378 f., dessen Hauptargument allerdings auf einer fehlerhaften Interpretation von App. *civ.* 1, 36, 162 beruht (s. Bernstein [o. Anm. 3] 141 ff.; Y. Shochat, *Recruitment and the Programme of Tiberius Gracchus*, Bruxelles 1980, 77 Anm. 2).

⁴⁷ App. *civ.* 1, 7, 29f. Die Nennung von ἐσφοραῖ ist kein Indiz dafür, daß auch in der von Appian präsentierten Überlieferung ursprünglich Römer und nicht *socii* gemeint waren. Die Abgaben waren wohl am ehesten ein *tributum* zum Unterhalt der bundesgenössischen Militärkontingente. S. Gabba (o. Anm. 35) 18 und v. a. C. Nicolet, *Le stipendium des allies italiens avant la guerre sociale*, PBSR 46 (1978) 1 ff., bes. 8f.; vgl. Bernstein (o. Anm. 3) 143 f.; Shochat (o. Anm. 46) 77 Anm. 2; Richardson (o. Anm. 4) 2 Anm. 20; anders: Nagle (o. Anm. 1) 376. Darauf bezieht sich vielleicht auch Liv. 35, 16, 3.

⁴⁸ App. *civ.* 1, 8, 32.

der Gracchenzeit die Tendenz spürbar, die Bemühungen um das Wohl der Italiker als wertvoller Bundesgenossen hervorzuheben, neben denen die römischen Bürger, die mindestens ebenso von den geschilderten Prozessen betroffen wurden, ganz zurücktreten.

Ebenso sei dann des Ti. Gracchus Hauptanliegen *περι τοῦ Ἰταλικοῦ γένους ὡς εὐπολεμωτάτου τε καὶ συγγενοῦς, φθειρομένου δὲ κατ' ὀλίγου εἰς ἀπορίαν καὶ ὀλιγανδρίαν*, gewesen⁴⁹. Daher habe er das Gesetz über die Höchstgrenze an okkupierbarem *ager publicus* pro Person erneuern wollen, mit einer Modifikation, die — im Hinblick auf die drohende *ὀλιγανδρία* — für Kinder ein zusätzliches beträchtliches Quantum erlaubte⁵⁰. Wenn sich die gracchische *Lex agraria* tatsächlich auf die Wiedereinschärfung und mittels einer Kommission strengere Überwachung des älteren Gesetzes beschränkt hätte, wäre die Frage nach ihrem Nutzen für die bundesgenössischen Kleinbauern, den Tiberius für Appian nach der gerade zitierten Passage eindeutig im Sinn hatte, leicht zu beantworten, da sie dann genauso wie ihre römischen Kollegen wieder Zugriffsmöglichkeiten auf das frei werdende Land gehabt hätten. Doch wie Tibiletti nachdrücklich betont hat, war die Kontinuität zwischen den älteren Gesetzen *de modo agrorum* und der gracchischen *Lex agraria* nur scheinbar bzw. partiell⁵¹. Denn die Neuerung, die diese aufwies, war die autoritäre Zuweisung des von den reichen Grundbesitzern zu räumenden Landes an einzelne Kleinbauern mit der Auflage eines Verkaufsverbotes.

Die um die Verabschiedung des Gesetzes einsetzenden Auseinandersetzungen in Rom sind zunächst allein mittels der Opposition Arme — Reiche beschrieben, ohne Spezifizierung hinsichtlich deren bürgerrechtlichen Status⁵². Gracchus argumentiert dann in der Verteidigung seiner Gesetzesvorlage, im Glauben, *ὡς οὐ τι μείζον οὐδὲ λαμπρότερον δυναμένης ποτὲ παθεῖν τῆς Ἰταλίας*, ebenfalls unter Verwendung dieses Gegensatzes. Allerdings appelliert er, da die Abstimmung innerhalb der römischen Bürgerschaft direkt bevorsteht, unmittelbarer an die römischen Interessen und beschreibt jetzt die Vorteile, die eine Restituierung des römischen Bauernstandes brächte; eine Seite der Reform, die bis dahin in Appians Darstellung wegen des Vorrangs, den in ihr die Bundesgenossen haben, unerwähnt geblieben ist⁵³. Doch nach der Annahme seines Ackergesetzes wurde,

⁴⁹ App. *civ.* 1, 9, 35.

⁵⁰ App. *civ.* 1, 9, 37.

⁵¹ G. Tibiletti, *Il possesso dell'ager publicus e le norme de modo agrorum sino ai Gracchi*, Athenaeum N. F. 26 (1948) 173 ff.; 27 (1949) 3 ff. Vgl. zuletzt K. Bringmann, *Das ‚Licinisch-Sextische‘ Ackergesetz und die gracchische Agrarreform*, in: J. Bleicken (Hrsg.), *Symposion für Alfred Heuss*, Kallmünz 1986, 51 ff.

⁵² App. *civ.* 1, 10, 38 ff. Da das *πληθος ἄλλο, ὅσον ἐν ταῖς ἀποίκιαις πόλεσιν ἢ ταῖς ἰσοπολίτισιν ἢ ἄλλως ἐκοινῶναι τῆσδε τῆς γῆς*, das in die Stadt strömte, um beide Seiten zu verstärken, und selbst aus Römern und Bundesgenossen — zumindest solchen, die mehr als 500 *iugera* okkupiert hatten und um ihren Besitz fürchteten — bestanden haben wird (Cardinali [o. Anm. 42] 168 Anm. 1, dem Gabba [o. Anm. 35] 29 darin folgt, daß angesichts der Intention von Appians Bericht hier sicher Römer und Bundesgenossen, die pro und contra das Gesetz waren, umschrieben werden; Gabba erkennt in den drei unterschiedenen Kategorien Bürger- und Latinerkolonien, *municipia* und *socii* allgemein. Göhler [o. Anm. 9] 77; Shochat [o. Anm. 46] 79; anders: P. Fraccaro, *Studi sull'età dei Gracchi. La tradizione storica sulla rivoluzione gracciana I*, Città di Castello 1914, 84 Anm. 3, dem sich Nagle [o. Anm. 1] 383 anschließt. Wulff-Alonso [o. Anm. 4] 499 f. geht fälschlicherweise davon aus, daß mit den drei Begriffen entweder nur Römer oder nur Bundesgenossen bezeichnet sein können), noch zusätzlich erwähnt ist (1, 10, 41), bezieht sich das Davorstehende aber vornehmlich auf Römer mit Wohnsitz in oder in der Nähe der Hauptstadt (s. auch Wulff-Alonso [o. Anm. 4] 745).

⁵³ App. *civ.* 1, 11, 43 ff.; vgl. 1, 12, 53: *ἔργον ὀσιώτατον καὶ χρησιμώτατον Ἰταλίᾳ πάση*. Römische Bürger als Adressaten dieser Rede hat nochmals Wulff-Alonso (o. Anm. 4) 744 f. deutlich nachgewiesen.

so Appian, Tiberius von den einen gefeiert als Neugründer nicht allein μιᾶς πόλεως οὐδὲ ἐνὸς γένους, ἀλλὰ πάντων, ὅσα ἐν Ἰταλίᾳ ἔθνη⁵⁴, von den anderen als στάσεως τοσηνδε ἀφορμὴν ἐς τὴν Ἰταλίαν ἐμβαλόντα bezeichnet⁵⁵.

Nach dem Untergang des Tribunen arbeitete das neubesetzte Triumvirat zunächst unvermindert weiter, ja verschaffte sich sogar weitreichendere Zugriffsmöglichkeiten auf das okkupierte Land⁵⁶. Im Zusammenhang mit anfallenden Rechtsstreitigkeiten über den Status einzelner Landstriche werden auch die Schwierigkeiten erwähnt, die die Bundesgenossen hatten, ihnen zugeteiltes Gebiet, das ihr Eigentum war, vom *ager publicus*, von dem sie sich, wie τὸ κήρυγμα, τὴν ἀνέμητον ἐξεργάζεσθαι τὸν ἐθέλοντα προλέγον, ἐπῆρε πολλοὺς τὰ πλησίον ἐκπονοῦντας τὴν ἑκατέρας ὄψιν συγγεῖαι nahelegt⁵⁷, ihren Teil gesichert hatten und der eingezogen zu werden drohte, abzugrenzen. Dabei entstehende Änderungen des Besitzstandes und Rechtsstreitigkeiten bewirkten, daß οἱ Ἰταλιῶται sich Scipio Aemilianus zum Sachwalter ihrer Interessen wählten⁵⁸. Scipio, der, ἐς τοὺς πολέμους αὐτοῖς κεχρημένος προθυμοτάτοις⁵⁹, sie nicht enttäuschen wollte, nahm sich ihrer an, sprach aber mit Rücksicht auf die *plebs Romana* nicht offen gegen das Gesetz. Trotzdem gelang es ihm, diesem seine Spitze zu nehmen, weshalb das Volk ihn zu hassen begann, da es sah, daß Scipio, nachdem es ihm so oft seine Gunst bewiesen hatte, ὑπὲρ τῶν Ἰταλιωτῶν ἀντιπεπραχότα σφισίν⁶⁰.

An der Darstellung dieser Vorgänge ist auffällig, daß zwar weiterhin die Bundesgenossen im Zentrum stehen, aber paradoxerweise nun plötzlich als die Hauptgeschädigten des gracchischen Ackergesetzes, das von der römischen *plebs* befürwortet wurde — wie wir bisher aus Appians Bericht entnehmen zu dürfen meinten, durchaus auch im Interesse vieler der Verbündeten. Es wäre hier auch unter den *socii nominisve Latini*, ähnlich der unter der römischen Bürgerschaft, eine Unterscheidung zwischen den Reichen, die Land abzutreten hatten, als Gegnern und den Armen, die Landzuteilungen entgegensehen, als Befürwortern des Gesetzes zu erwarten, so daß der von Appian gezeichnete einfache Gegensatz *plebs Romana* — Bundesgenossen befremdet⁶¹. Er impliziert geradezu, daß die Bundesgenossen anscheinend keine Äcker von den *triumviri agris dandis adsignandis* neu bekamen, während ihre Oberschicht, die vor allem mit Scipio auf dessen verschiedenen

⁵⁴ App. *civ.* 1, 13, 56.

⁵⁵ App. *civ.* 1, 13, 57.

⁵⁶ App. *civ.* 1, 18, 73 ff.

⁵⁷ App. *civ.* 1, 18, 76.

⁵⁸ App. *civ.* 1, 19, 78. Es ist aus Appians Darstellung nicht abzuleiten, daß der von den Bundesgenossen okkupierte *ager publicus* überhaupt erst jetzt eingezogen wurde, vielmehr wurden die Reaktionen der *socii* durch die verschärfte Überprüfung der Besitzansprüche provoziert (anders: Badian, *Tiberius Gracchus* [o. Anm. 2] 701. 730 f.).

⁵⁹ App. *civ.* 1, 19, 79.

⁶⁰ App. *civ.* 1, 19, 81.

⁶¹ Cardinali (o. Anm. 42) 169 f.; Badian, *Foreign Clientelae* (o. Anm. 2) 171. 175; Earl (o. Anm. 9) 21. Anders: Richardson (o. Anm. 4) 10. Wenn man mit Kontchalovsky (o. Anm. 9) 166 einen direkten Widerspruch bei Appian konstatieren möchte, werden seine Aussagen aber mehr, als bei diesem Autor zulässig, gepreßt, der es einfach unterließ zu präzisieren, daß es sich bei den vorher genannten Befürwortern und den Gegnern der gracchischen Reform unter den Bundesgenossen um verschiedene soziale Schichten handelte (vgl. Gabba [o. Anm. 35] 59; P. J. Cuff, *Prolegomena to a Critical Edition of Appian, B. C. I. The Unity of Chs. 7–53 and the Case Against Asinius Pollio as Their Source*, *Historia* 16 [1967] 182).

Feldzügen Kontakte geknüpft hatte, negativ betroffen wurde. In dieselbe Richtung zielt die Mitteilung, daß auch nach Scipios Tod die Bundesgenossen der Arbeit der Ackerkommission den meisten Widerstand entgegensetzten, sie auf Betreiben des Konsuls von 125 v. Chr. und Mitglieds der Kommission, M. Fulvius Flaccus, mit dem Bürgerrecht für Landverluste entschädigt werden sollten und dazu gerne bereit gewesen wären, προτιθέντες τῶν χωρίων τὴν πολιτείαν. Doch der Antrag scheiterte, und das Volk wurde mutlos hinsichtlich der Aussicht auf Land⁶².

Nach dem Tod des C. Gracchus wurden die Verordnungen des gracchischen Ackergesetzes schrittweise aufgehoben und der ehemalige *ager publicus* endgültig zu *ager privatus* umgewandelt. Dabei wurde eine Zeitlang für die entgangene Landzuteilung der Erlös einer auf das von den Großgrundbesitzern okkupierte Gebiet auferlegten Abgabe an das Volk verteilt. Am Ende ὁ δῆμος ἀθρόως ἀπάντων ἐξεπεπτώκει. ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν καὶ νομῶν⁶³. Im Einklang mit dem gesamten zweiten Teil von Appians Darstellung findet sich hier erneut keine Erwähnung der Bundesgenossen.

Wir stehen somit vor dem Dilemma, daß der Bericht des Alexandrinerers nach dem Tod des Ti. Gracchus einen radikalen Bruch in der Beurteilung der Auswirkungen des Ackergesetzes auf die *socii nominisve Latini* aufweist⁶⁴. Dabei ist ihre Einbeziehung in die Landverteilung und die Betonung von deren günstigen Folgen für sie singulär unter den antiken Zeugnissen, während sich die später geschilderten Ressentiments der Italiker gut in das Bild einer alleinigen Verteilung des *ager publicus* an römische Bürger fügen.

Gleich vorauszuschicken ist, daß alle Hypothesen über eine besondere Bedeutung von Ἰταλιῶται und Ἰταλία als *plebs rustica Romana* bzw. *ager Romanus* im Text Appians nicht haltbar sind und wenig weiterhelfen. *Plebs rustica* paßt an den meisten Stellen überhaupt nicht in den Kontext, aus dem eindeutig hervorgeht, daß Bürger fremder *civitates* gemeint sind, und im Zusammenhang mit den von Scipio Aemilianus unterstützten Protesten bezeugt die Parallelüberlieferung, daß sie es sicher auch bereits in Appians Vorlage waren. Wenn Appian, der in seinem Werk Ἰταλιῶται und Ἰταλία zwar nicht immer ganz einheitlich, aber doch nie so irreführend gebraucht, die ländliche römische Bevölkerung bezeichnen möchte, stehen ihm durchaus geeignete Termini zur Verfügung⁶⁵.

⁶² App. *civ.* 1, 21, 86 ff.

⁶³ App. *civ.* 1, 27, 121 ff.

⁶⁴ Vgl. Kontchalovsky (o. Anm. 9) 166.

⁶⁵ Die Hypothese, daß Appian mit den Italikern römische Bürger, die außerhalb Roms wohnten, von denen in der Stadt unterschied, wurde von Kontchalovsky (o. Anm. 9) 171 ff. und Gelzer (o. Anm. 9) II 75, Wiesbaden 1964, 288 f. vertreten. Im Anschluß an E. Gabba, *Appiano e la storia delle guerre civili*, Firenze 1956, 43 Anm. 1 und Cuff (o. Anm. 61) 179 ff. ist sie inzwischen jedoch allgemein abgelehnt worden (vgl. Shochat [o. Anm. 1] 40 f.; Badian [o. Anm. 35] 403; Bernstein [o. Anm. 3] 138 f.; Stockton [o. Anm. 3] 45 f.; Richardson [o. Anm. 4] 2 Anm. 12; Wulff-Alonso [o. Anm. 4] 487 und bereits Göhler [o. Anm. 9] 75 ff.; Badian, *Foreign Clientelae* [o. Anm. 2] 170).

Eine etwas andere Variante ist von H. Galsterer, *Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v. Chr.*, München 1976, 37 ff. in die Diskussion eingeführt worden. Er versucht nachzuweisen, daß bis in das zweite Jahrhundert v. Chr. hinein *Italia* dazu diente, offiziell in juristischem Sinne den *ager Romanus*, und speziell das Territorium der *fora* und *conciliabula*, zu bezeichnen. So habe es auch die Quelle Appians gebraucht und Ἰταλιῶται die Bewohner dieses Gebiets genannt.

Unabhängig davon, ob man Galsterers Ansicht über die Bedeutung von *Italia* teilt — zumindest bei einigen

Die Behauptung, Appian selbst habe überall dort, wo seine Quelle von der römischen Landbevölkerung sprach, dafür ‚Ἰταλιῶται‘ eingesetzt, um seiner Darstellung einen panitalischen Anstrich zu verleihen, müßte vor allem zunächst erklären, was für ein Interesse Appian an so einem willkürlichen Verfahren gehabt haben sollte, das schließlich nicht allein in einer einfachen Substitution bestanden hätte, sondern auch in einer Umschreibung der historischen Zusammenhänge⁶⁶.

Da der Wechsel in der Beschreibung der Folgen des Gesetzes direkt nach dem Tod seines Urhebers erfolgt, schlägt Shochat die verlockende Lösung vor, dahinter einen tatsächlichen Wandel in der Durchführung der Landassig nationen zu sehen. Mit dem Untergang des Tribunen hätte der Senat die Oberhand gewonnen und den *IIIviri* seine Politik aufgezwungen⁶⁷. Die Tradition weiß demgegenüber aber nur davon, daß die Arbeit der Kommission zunächst unangetastet weiterging, gerade ihr uneingeschränktes Schalten

Belegstellen, vor allem denen aus Livius, erscheint mir eine geographische, ähnlich der oben Anm. 9 für Plutarch definierte, zwanglos zu passen (vgl. auch J.-M. Pailler, *Bacchanalia. La répression de 186 av. J.-C. à Rome et en Italie: Vestiges, images, tradition*, Rome 1988, 330 ff.), und daß bei App. *civ.* 1, 22, 94 und 1, 29, 132 die ‚Ἰταλιῶται‘ Römer sein müssen, ist keinesfalls sicher, vor allem, wenn seinem Bericht eine Hervorhebung der Rolle der Bundesgenossen zugebilligt wird (s. u. a. Gabba [s. o.] 43 Anm. 1; Badian [o. Anm. 35] 403) —, würde aber ihre Heranziehung zur Lösung unserer Probleme mit dem Text Appians fast dieselben Einwände provozieren, die gegen Kontchalovsky und Gelzer vorgebracht worden sind.

In der gerade zitierten Episode über das Gesetz des Saturninus (*civ.* 1, 29, 130 ff.) und im Zusammenhang mit dem Versuch der Wiederwahl des Tiberius Gracchus (*civ.* 1, 14, 58 f.) wird deutlich, daß Appian und seine Vorlage(n) zur Vorgeschichte des Bundesgenossenkrieges unmißverständliche Ausdrücke zur Verfügung hatten, um zwischen den Römern vom Lande und denen in der Stadt zu differenzieren.

⁶⁶ Dieser Vorschlag stammt von Nagle (o. Anm. 1) 372 ff. (ähnlich spricht auch Tipps [o. Anm. 21] 172 ff. von einer nachlässigen Ausdrucksweise Appians und seiner Absicht zu dramatisieren), der das Handeln des Tiberius Gracchus praktisch ausschließlich von dem Streben nach einer zahlreichen politischen Gefolgschaft begründet sein läßt. Deshalb hätte er wohl wahrscheinlich den Latinern Land zugewiesen, da diese in den *comitia tributa* abstimmen durften — allerdings nur geschlossen in einer einzigen Tribus —, auf keinen Fall aber den übrigen Bundesgenossen. Zu begründeten Einwänden gegen die Argumentation Nagles s. Bernstein (o. Anm. 3) 140 ff.; Shochat (o. Anm. 46) 77.

Noch eher ließe sich für eine umgekehrte Intention Plutarchs ein Motiv in der Parallelisierung mit den beiden spartanischen Reformkönigen Agis und Kleomenes finden, die den Gedanken einer Erneuerung der Bürgerschaft nicht auf die Poleis übertrugen, die sich ihnen anschlossen, sondern nach außen eine reine Machtpolitik zum Nutzen Spartas verfolgten (s. aber o. Anm. 9 dazu, daß sie sich nicht nachweisen läßt, und Wulff-Alonso [o. Anm. 4] 488 dazu, daß Plutarch Tiberius kaum Verdienste abgesprochen hätte, die ihm seine Vorlage zuschrieb. Ob überhaupt und wenn ja, in welchen Partien Plutarch und Appian auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen und an welcher Stelle in der Überlieferungskette diese einzuordnen wäre, ist nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen).

Wulff-Alonso (485 ff. 713 ff.) versucht auf ingenieure Art und Weise darzulegen, daß die Einbeziehung der Italiker das Ergebnis einer von Appian in gutem Glauben vorgenommenen Mißinterpretation seiner Quelle ist, die aus weiteren falschen Vorstellungen des Autors vor allem über die römische Kolonisation und die Erstreckung des römischen Territoriums resultiert. Es ist hier nicht möglich, die Argumentation des sehr ausführlichen und anregenden Aufsatzes von Wulff-Alonso wiederzugeben und zu diskutieren. Allgemein darf vielleicht soviel angemerkt werden, daß der spanische Gelehrte bei seiner Interpretation des Kapitels 7 von Appians erstem Buch über die Bürgerkriege (489 ff.) bei dem antiken Historiker eine Präzision des Ausdrucks voraussetzt, die diesem alle Ehre machen würde, der gegenüber aber möglicherweise doch eine Auslegung, die seine Worte weniger preßt, dafür aber weniger sachliche Mißverständnisse Appians annehmen muß, vorzuziehen ist (die Belege 497 ff. dazu, daß Appian sich nicht vorzustellen vermöchte, Römer könnten auch weit weg von der Hauptstadt wohnen, erscheinen mir nicht zwingend).

⁶⁷ Shochat (o. Anm. 1) 42 ff.

und Walten drei bis vier Jahre später das Eingreifen Scipios zugunsten der bundesgenössischen Landbesitzer provozierte, worauf erst die richterlichen Befugnisse des Triumvirats beschnitten wurden⁶⁸. Es müßte angenommen werden, daß Appian (oder seine Quelle) über diese gerade angesichts der Intentionen seines Berichts besonders schwerwiegende Änderung, die alle Hoffnungen auf die angeblich so vorrangige Stärkung der Wehrkraft der Bundesgenossen zunichte gemacht hätte, kommentarlos hinwegging. Daneben bliebe dann auch noch die Tatsache, daß eine nun zwar in sich kohärenter erscheinende Schilderung Appians der übrigen Überlieferung gegenüberstünde, deren Gewicht Shochat etwas unterschätzt⁶⁹.

Das Schweigen Appians bleibt auch als Einwand gegen eine Theorie, die die übrigen Schwierigkeiten, auf welche die gerade genannte stößt, vermeidet: ausgehend davon, daß bereits in Appians Referat über die Rede des Tiberius Gracchus unmittelbar vor der Abstimmung über sein Gesetz die Bundesgenossen nicht erwähnt sind, ist es die Meinung von Bernstein und Stockton, daß der Tribun entgegen seinen ursprünglichen Absichten die Einschließung der *socii* in die Landverteilungen wieder zurücknahm, um die Chancen einer Annahme seiner Vorlage in der Tribusversammlung zu erhöhen⁷⁰. Doch, wie gesagt, sähe man sich auch hierbei damit konfrontiert, daß in unserer kaiserzeitlichen Quelle sich kein präziserer Hinweis auf diesen zentralen Wandel in der Tragweite der *Lex agraria* findet, ebensowenig wie in der übrigen antiken Überlieferung, Appian vielmehr schreibt, daß Tiberius nach der Annahme des Gesetzes als Neugründer aller italischen Völker gefeiert wurde⁷¹.

⁶⁸ App. *civ.* 1, 18, 73 ff.; Liv. *per.* 59; Val. Max. 7, 2, 6. Vgl. J. Molthagen, *Die Durchführung der gracchischen Agrarreform*, *Historia* 22 (1973) 425 ff.

⁶⁹ Badian, *Tiberius Gracchus* (o. Anm. 2) 681 Anm. 35. 718; Bernstein (o. Anm. 3) 140. 144 ff.; Wulff-Alonso (o. Anm. 4) 488 Anm. 6. S. o. Anm. 9. 32. 43.

⁷⁰ Bernstein (o. Anm. 3) 145 ff.; Stockton (o. Anm. 3) 45 f. Die Idee stammt von C. E. Stevens (Bernstein a. a. O. 145 Anm. 51).

⁷¹ App. *civ.* 1, 13, 56. S. auch Richardson (o. Anm. 4) 3; Wulff-Alonso (o. Anm. 4) 746 Anm. 76. Einzig zu nennen wäre der dunkle Hinweis darauf, daß Tiberius nach dem Veto des Octavius sein Gesetz, ἡδῖω τε τοῖς πολλοῖς machte (Plut. *Gr.* 10, 4; so Bernstein [o. Anm. 3] 148. 151), was aber sofort mit σφοδρότερον ἐπὶ τοὺς ἀδικοῦντας näher erklärt wird, und eine Abänderung zu Ungunsten der Reichen auf ihren Widerstand gegen die vorangegangenen milderer Vorschläge hin ist auch die aus dem Zusammenhang bei Plutarch zu erwartende Reaktion.

Bernstein a. a. O. 147 f. ist der Ansicht, daß die Ignorierung der Bundesgenossen App. *civ.* 1, 11, 43 ff. nur mit ihrer inzwischen erfolgten Streichung aus der Gruppe der von dem Gesetz Begünstigten zu erklären sei. Ihr Einschluß hätte sich als politisch unklug herausgestellt, und wenn Tiberius sie nun einfach in seiner Rede nicht erwähnt hätte, ohne etwas geändert zu haben, wäre dies von seinen Gegnern sicher betont worden, um ihn beim Volk unbeliebt zu machen. Wir haben jedoch gesehen, daß nach der Intention Appians es gerade das römische Volk gewesen wäre, das sich immer um seine *socii* gesorgt hätte, und auch unabhängig davon muß eine Landverteilung an die *socii* nicht so provokant auf die *plebs Romana* gewirkt haben, da diese bereits die ganze Zeit über *ager publicus* okkupiert hatten und jetzt auch von den Einziehungen der über das Limit hinausgehenden Ländereien betroffen wurden.

S. noch D. Flach, *Die Ackergesetzgebung im Zeitalter der römischen Revolution*, *HZ* 217 (1973) 268 ff., der vermutet, daß Tiberius Gracchus über die Lage sowohl der Römer als auch der Bundesgenossen betroffen war, aber zunächst die Landverteilungen nicht auf die *socii* ausdehnte, da dafür in der Volksversammlung keine Mehrheit zu finden gewesen sei, später aber möglicherweise ihnen über die Bürgerrechtsverleihung Zugang zu dem Land verschaffen wollte.

Einen anderen Weg schlägt Richardson vor, der aber weniger die bereits vorhandenen Probleme löst, vielmehr neue schafft. Er sieht, unter der Voraussetzung, daß Appians Behauptung einer Beteiligung der *socii* zutrifft, rechtliche Schwierigkeiten in dem Erwerb von *ager publicus* durch Nichtrömer⁷². Deshalb habe Tiberius den Bundesgenossen zugleich mit dem Land auch das Bürgerrecht verliehen. Er findet einen Beleg dafür in der Notiz bei Velleius Paterculus: *pollicitusque toti Italiae civitatem simul etiam promulgatis agrariis legibus*⁷³ und bezieht die oben erwähnten, von Cicero genannten Verletzungen der Rechte der Bundesgenossen auf eine Verminderung der Bürgerzahlen in den föderierten *civitates* gegen deren Willen.

Damit werden aber weder die Gegensätze innerhalb von Appians Bericht und von dessen erstem Teil zur restlichen Überlieferung beseitigt, noch ist sein Schweigen oder das der anderen Quellen über einen gerade in der damaligen Zeit so heiklen Punkt wie die Bürgerrechtsverleihung an die Italiker erklärt, dem Appian im Zusammenhang mit dem Wirken des Gaius Gracchus und des M. Fulvius Flaccus das ihm gebührende Gewicht gibt⁷⁴. Die Behauptung des Velleius wäre in jedem Falle maßlos übertrieben und sollte eher eine fälschliche Zuschreibung von Zielen des Gaius Gracchus an seinen Bruder darstellen⁷⁵. Vor allem aber wäre die Intention der von Richardson dem Volkstribunen zugeschriebenen Maßnahme völlig unvereinbar mit den Motiven, die sein Hauptzeuge, Appian, für die Einbeziehung der Bundesgenossen nennt. Denn statt einer Stärkung ihres militärischen Potentials hätten sie gerade noch einen zusätzlichen Aderlaß erfahren.

Der interne Widerspruch in der Erzählung Appians erscheint somit nur unter der Preisgabe der Glaubwürdigkeit einer der beiden sich widersprechenden Komponenten — hier Landverteilungen vor allem an Italiker, dort Erwähnung der Bundesgenossen allein unter den Gegnern des Gesetzes — auflösbar. Die Resultate der Durchsicht Plutarchs und der übrigen Quellen erlauben hierbei nur eine Alternative. Die Behauptung einer Einbeziehung der Verbündeten in der gracchischen Viritanassignationen, die so weit getrieben ist, daß es den Anschein hat, als seien jene und nicht die römischen Bürger die Nutznießer des Reformgesetzes gewesen, ist nicht haltbar. Sie ist vielleicht das Resultat einer tendenziösen Entstellung, nicht von seiten des kaiserzeitlichen Historikers, sondern eines Autors, der noch mitten heraus aus den Kämpfen um die Integration der Italiker

⁷² Richardson (o. Anm. 4) 6 ff. Die im folgenden gegebenen Einwände gegen die These Richardsons sind gültig auch ohne eine Überprüfung der von ihm vermuteten Schwierigkeiten beim Erwerb von römischem Land durch Nichtrömer, für die sich der Verfasser mit der Materie nicht genügend vertraut fühlt. Zumindest scheint es mir aber, daß ein solcher Erwerb ohne gleichzeitigen Wechsel des Bürgerrechts durch Personen, die das *ius commercii* besaßen, nicht so problematisch gewesen sein konnte, wie Richardson meint, da ansonsten etwa kaum ein Latiner gleichzeitig Land in seiner Heimatgemeinde und im römischen Gebiet hätte sein eigen nennen können. Der von Richardson 6 vermutete Übergang des im Besitz der ursprünglichen Okkupanten verbleibenden *ager publicus* in *ager privatus* schon durch das Gesetz des Tiberius Gracchus ist nicht auszuschließen, aber unvereinbar mit seiner anderen These von einem Wechsel des Bürgerrechts bei Besitz von römischem *ager privatus* — und diese Großgrundbesitzer besaßen besonders viel —, angesichts der Tatsache, daß Appian (*civ.* 1, 21, 86 f.) mitteilt, daß ihnen das Bürgerrecht erst als zusätzlicher Anreiz für die Preisgabe von Territorien versprochen wurde.

⁷³ Vell. 2, 2, 3; dagegen aber App. *civ.* 1, 34, 152; zu dem von Richardson zitierten Vell. 2, 3, 2 s. o. die Bemerkungen in Anm. 9.

⁷⁴ App. *civ.* 1, 21, 86 f. 23, 99 f. 34, 152 ff.

⁷⁵ Badian, *Tiberius Gracchus* (o. Anm. 2) 731 Anm. 183; Tipps (o. Anm. 21) 172 f. 190.

in den römischen Staat oder unter dem Eindruck ihres unmittelbaren Nachklangs schrieb, aber auch wiederum nicht direkt nach dem Tod des Tiberius, da damals, während die Ackerkommission noch tätig war, eine solche Entstellung keine Aussicht gehabt hätte, auf Glauben zu stoßen⁷⁶.

Anhang

In den Zusammenhang nachgracchischer Diskussionen gehört auch die annalistische Ausgestaltung der Agitation des Sp. Cassius während seines dritten Konsulats, wie sie vor allem bei Dionysios von Halikarnassos faßbar ist⁷⁷. In ihr wird unter der Verwendung einer ganzen Reihe von Motiven, die in ähnlichem Zusammenhang für die Gracchengeschichte belegt sind, das Scheitern des Konsuls in seinem Streben, mit Hilfe einer *Lex agraria* zu einer überragenden Machtposition zu gelangen, geschildert. Die Kritik, die mittels Parallelisierung an den gracchischen Unruhen geübt wird, ist meines Erachtens dabei keineswegs auf das Vorgehen der Tribunen und ihrer Anhänger beschränkt. Vielmehr wird auch dem Verhalten ihrer Gegner eine vom Senat und vor allem seinen angesehensten Mitgliedern geleitete Vorgehensweise gegenübergestellt, die die Eskalation zum Einsatz von Gewalt geschickt zu vermeiden wußte. Allein durch den Beschluß attraktiverer Maßnahmen wurde das Volk veranlaßt, Sp. Cassius seine Gefolgschaft aufzukündigen, und dieser im darauffolgenden Jahr in einem ordentlichen Gerichtsverfahren wegen des Strebens nach dem *regnum* zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Die *Lex agraria* des Konsuls sah die Einziehung von widerrechtlich okkupiertem *ager publicus* vor und seine Verteilung nicht allein an römische Bürger, sondern auch an die Latiner und Herniker. In letzterem hat E. Gabba in einem Aufsatz, der mit Recht all die Gemeinsamkeiten zwischen dem Konsulat des Sp. Cassius und der Gracchenzeit verdeutlicht, eine Stütze für die Tradition bei Appian gefunden, die den Bundesgenossen Anteil an den gracchischen Assignationen gibt⁷⁸. Auffälligerweise stehen aber im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Konsuls gerade jene Diskussionen im Zentrum, die um das Argument kreisen, daß eine Hinzuziehung weiterer Gruppen den Anteil der einzelnen Römer verringern würde, und die wir bei Appian vermissen, zu dessen Intentionen sie nicht passen würden⁷⁹. Möglicherweise wurden sie daher von seiner Vorlage ignoriert — aber auch von allen anderen Quellen zum Tribunat des Tiberius Gracchus —, während sie die des Dionysios besonders betonte. Da aber auch sonst die Entsprechung in der Beschreibung des Ereignisses in der frühen und des in der späten Republik nicht ganz exakt ist und auch den verschiedenen historischen Situationen Rechnung trägt⁸⁰, erscheint

⁷⁶ Nicht mehr feststellbar ist für uns, wie weit diese Manipulation in Gedanken, die in den Kreisen der Gracchen geäußert worden waren, Anhaltspunkte fand. Vgl. Badian, *Foreign Clientelae* (o. Anm. 2) 172 f.; *Tiberius Gracchus* (o. Anm. 2) 701 Anm. 100. 731 Anm. 183; Stockton (o. Anm. 3) 46; Richardson (o. Anm. 4) 3.

⁷⁷ Dion Hal. *ant.* 8, 68. S. dazu die maßgebliche Untersuchung von E. Gabba, *Studi su Dionigi d' Alicarnasso, III: La proposta di legge agraria di Spurio Cassio*, Athenaeum N. F. 42 (1964) 29 ff., auf die für alle Einzelheiten verwiesen wird.

⁷⁸ Gabba (o. Anm. 77) 38 ff. Vgl. Shochat (o. Anm. 1) 45 Anm. 62; Stockton (o. Anm. 3) 46 Anm. 15; Richardson (o. Anm. 4) 10.

⁷⁹ Vgl. Anm. 71. Zur Art der Argumentation vgl. Anm. 44.

⁸⁰ Vgl. Gabba (o. Anm. 77); Stockton (o. Anm. 3) 46 Anm. 15.

es mir wahrscheinlicher, daß die Auseinandersetzungen um die Hinzuziehung der Latiner und Herniker zu den Landverteilungen denen um das Bürgerrechtsgesetz des C. Gracchus nachgebildet sind, die uns in ganz ähnlicher Weise geschildert werden⁸¹.

Hermann Löns-Weg 30
D-6900 Heidelberg

Dirk-Achim Kukofka

⁸¹ S. Anm. 44 und zum Streit um die Austreibung der Latiner und Herniker aus Rom (Dion. Hal. *ant.* 72, 4f.); App. *civ.* 1, 23, 99 f.; Plut. *Gr.* 33(12), 2 ff. Vgl. Badian, *Tiberius Gracchus* (o. Anm. 2) 701 Anm. 100; Wulff-Alonso (o. Anm. 4) 487 Anm. 10. Anders als Gabba (o. Anm. 77) 33 Anm. 19. 40 f. bin ich nicht der Meinung, daß die widersprüchlichen Bezeichnungen des bürgerrechtlichen Status der Latiner und Herniker weniger Ausdruck einer unpräzisen Ausdrucksweise des Dionysios von Halikarnassos sind als das Ergebnis des Versuchs seiner Quelle, ihre Verträge mit Rom als Aufnahme in die römische Bürgerschaft umzuinterpretieren. Der annalistische Fälscher der Sp. Cassius-Episode wird in diesem Punkt kaum von dem abgewichen sein, was für die Stellung der Latiner und Herniker zu Rom in historisch hellerer Zeit zutrif. Gabba a. a. O. 40 sieht die Rolle der Verträge in der Erzählung über Sp. Cassius ähnlich der des Bürgerrechtsgesetzes des C. Gracchus in der Gracchengeschichte, aber bei Dionysios geht die Agitation nicht mehr über die Verträge, sondern über die Einschließung der Latiner und Herniker in die *Lex agraria* des Konsuls.